

*Unter dem Dach der Organisation Opferperspektive e.V. befinden sich seit 17 Jahren eine Beratungsstelle für Betroffene von rechter Gewalt und seit 7 Jahren eine Antidiskriminierungsberatung: Die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg berät, begleitet und interveniert in Fällen von rassistischer Diskriminierung. Sie ist Mitglied im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) und arbeitet nach dessen Qualitätsstandards. Gefördert wird sie aus Mitteln der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg, der Stadt Potsdam und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.*

Potsdam, den 26.01.2016

## **Warum Brandenburg ein Landesantidiskriminierungsgesetz braucht**

Das Land Brandenburg ist 2011 der bundesweiten „Koalition gegen Diskriminierung“ beigetreten. 2013 hat es sich mit der sogenannten Antirassismuskonvention seiner Landesverfassung zu Maßnahmen gegen Diskriminierung verpflichtet. Das Landesintegrationskonzept 2014 sieht den Diskriminierungsschutz als Querschnittsaufgabe vor. Vorgaben der Europäischen Union und das Grundgesetz verpflichten zudem zum Schutz vor Diskriminierung.

Trotz dieser guten Voraussetzungen mangelt es in Brandenburg bislang an konkreten Maßnahmen, um Diskriminierung wirkungsvoll entgegen zu treten und einen umfassenden Rechtsschutz zu gewährleisten.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde zwar 2006 ein Diskriminierungsschutz in den Bereichen Arbeits- und Zivilrecht eingeführt, doch auf das hoheitliche Handeln des Staates ist das AGG nicht anwendbar. Auf der Grundlage des AGG ist es lediglich möglich, sich im privaten Bereich, wie z.B. gegen einen Vermieter oder eine Arbeitgeberin gegen Diskriminierung zu wehren. Geht aber eine Diskriminierung von staatlichen Stellen, wie von einer Polizistin oder einem Lehrer aus, gibt es keine Möglichkeiten. Dies ist eine Schutzlücke im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Mit der Verabschiedung eines Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ließe sich diese Schutzlücke, für die die Bundesrepublik bereits von der EU gerügt wurde, schließen. Indem es die EU-Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für den öffentlichen Bereich umsetzt, würde endlich auch der in der Antirassismuskonvention verankerte Auftrag aus der Brandenburger Landesverfassung in praktisch anwendbares Recht gefasst werden.

Ein LADG wird auf zwei Ebenen wirksam, indem es (1.) einen **Diskriminierungsschutz für Betroffene** von Diskriminierung durch staatliches Handeln einführt und zugleich (2.) die **öffentliche Hand zu diskriminierungsfreiem Verhalten und konkreten Maßnahmen gegen Diskriminierung verpflichtet**. Adressat\_innen eines LADG sind nicht nur die Diskriminierten und die Diskriminierenden, sondern auch diejenigen, die aufgrund ihrer institutionellen Stellung in der Lage sind, Strukturen zu beeinflussen. Ein LADG verpflichtet zur Verhinderung von Diskriminierung und Förderung von Chancengleichheit, z.B. in Form sogenannter Positiver Maßnahmen und Diversity-Folgenabschätzungen bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen sowie durch die Berücksichtigung von Diversity-Kompetenzen im Rahmen von Einstellungen und Beförderungen. Auf diese Weise werden Strukturen aufgebrochen, die zur Unterrepräsentanz bestimmter Gruppen und zur einseitigen Ausrichtung von staatlichen Angeboten an bestimmte Gruppen führen. Aber auch private Unternehmen und Organisationen, die öffentliche Aufträge durchführen, werden in einem LADG zu Positiven Maßnahmen

verpflichtet. Des Weiteren installiert ein LADG eine Landesantidiskriminierungsstelle mit weitreichenden Aufgaben zum Abbau von Diskriminierung und starken Befugnissen, wie z.B. einem Auskunfts- und Anhörungsrecht.

In Ergänzung zum Brandenburger Landesgleichstellungsgesetz und zum Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz adressiert ein LADG Menschen, die aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ihrer Herkunft, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, Lebensalters, der sexuellen Identität, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder ihres sozialen Status diskriminiert werden. Es verdeutlicht staatlichen Akteur\_innen, Wirtschaft und Gesellschaft umiverstndlich, dass Diskriminierung verboten ist und dass mit konkreten Manahmen dagegen vorgegangen wird. Mit ihm wrde das Land aktiven Schutz gegen Diskriminierung bieten und so dringend aufzubauendes Vertrauen bei Betroffenen schaffen.

In unserer tagtglichen Arbeit stellen wir fest, in welchem dramatischen Ausma rassistische Diskriminierungen und Bedrohungen gegenwrtig zunehmen. Auch in Brandenburg haben die davon Betroffenen und Menschen, die sich dem entgegen stellen, Angst. Fr sie ist ein LADG ein dringend ntiges Signal!

Zu Diskriminierungen kommt es im direkten Kontakt zwischen Menschen, wenn z. B. unter Arbeitskolleg\_innen Witze ber Schwule oder beleidigende uerungen ber den Islam fallen; durch Institutionen, wenn Polizist\_innen das Opfer eines Angriffs in Handschellen abfhren, weil sie aufgrund seiner Hautfarbe davon ausgehen, dass es Tter sein msse; oder wenn eine Jugendliche mit Kopftuch in der Schule bei gleicher Leistung regelmig schlechtere Noten als ihre Mitschler\_innen erhlt. Diskriminierung schafft eine ungerechte Verteilung von Chancen und Ressourcen.

Nur wenn wir Menschen ermutigen, sich bei Diskriminierung zu beschweren, eine positive Fehlerkultur entwickeln und eine gesetzliche Grundlage in Form eines LADG schaffen, erzielen wir einen wirksamen Lerneffekt in den Institutionen, gesellschaftlichen Strukturen und in den Kpfen der Menschen. Allein auf freiwillige und sensibilisierende Manahmen zu setzen, verndert Bewusstsein und gesellschaftliche Rahmenbedingungen nicht schnell genug. Das geschieht erst, wenn ein Gesetz und verpflichtende Manahmen eine normsetzende Wirkung entfalten.

Einem LADG muss eine landesweite Informationskampagne folgen, dass in Brandenburg Diskriminierung verboten ist und jeder Mensch ein Recht auf Gleichbehandlung hat. Zudem mssen spezialisierte unabhngige Beratungsstellen umfassend gefrdert werden, die Betroffene professionell zu den auergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzungsmglichkeiten ihres Rechts auf Gleichbehandlung beraten, sie begleiten und in Diskriminierungsfllen intervenieren. Je mehr Menschen ber ihre Rechte aufgeklrt sind, je mehr Beratung zur Verfgung gestellt wird, je mehr Diskriminierungsflle dokumentiert werden, desto mehr Kenntnisse ber Muster und Ausmae von Diskriminierungen gewinnen wir und damit die Mglichkeit passgenauer Interventionen gegen Diskriminierung.

Die Antidiskriminierungsberatung Brandenburg ist eine spezialisierte Beratungsstelle, die landesweit alarmierende Diskriminierungsflle bearbeitet. Diese bilden nur einen Bruchteil der Realitt ab, da die Mehrheit der Betroffenen noch nicht ber ihre Rechte informiert ist. Fr viele von ihnen gehren Diskriminierungserfahrungen so zu ihrem Alltag, dass sie glauben, Diskriminierung sei der Normalzustand. Diejenigen, die sich hilfeschend an uns wenden, berichten von Diskriminierungen in allen Lebensbereichen, wie u.a. bei der Wohnungssuche, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungsbereich, in Sport und Freizeit, beim Arzt, bei Dienstleistungen, in Behrden, in sozialen Einrichtungen.

Brandenburg braucht ein LADG! Ein LADG vervollstndigt den Schutz gegen Diskriminierung und schafft institutionelle Rahmenbedingungen fr mehr Gleichberechtigung und aktive Teilhabe aller Menschen im Land.